

Landratsamt Ansbach

Az.: 645-20 SG 43

Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Überschwemmungsgebiet für den Haselbach in den Gemeinden Bruckberg und Petersaurach und im Markt Diethofen, Landkreis Ansbach, vom 14.09.2005

Das Landratsamt Ansbach erlässt aufgrund des § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert am 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224) in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1, 75 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 /24.07.2003 (BayRS 753-1-U), folgende

Verordnung

§ 1

Überschwemmungsgebiet

- (1) Für den Haselbach wird in den Gemeinden Bruckberg und Petersaurach und im Markt Diethofen ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Gemarkungen Bruckberg (Gemeinde Bruckberg), Großhaslach (Gemeinde Petersaurach), Kleinhaslach und Kehl Münz (Markt Diethofen) im Tal des Haselbaches (Haslach). Es beginnt unterhalb Neubruck und endet an der Einmündung in die Bibert.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den fünf Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 24.08.2005 im Maßstab 1:2500. Für die nähere Bestimmung des Geltungsbereiches des Überschwemmungsgebietes ist maßgebend die äußere Begrenzung der den Geltungsbereich umschreibenden Linie - im Lageplan - Anlage der Verordnung - blau angelegt, wobei die Überschwemmungsgebietsflächen blau gepunktet sind.

Die fünf Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie sind im Landratsamt Ansbach und in den Rathäusern der Gemeinden Bruckberg und Petersaurach und des Marktes Diethofen während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Der Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 ist nachstehend abgedruckt.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Abs. 2 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 2

Verbote

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist es verboten, Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau von Gewässern dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Dies gilt insbesondere für Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Auffüllungen, die einen nachteiligen Einfluss auf den Zustand des Gewässers, den Wasserrückhalt oder den Wasserabfluss haben können.

Unter Anpflanzungen in diesem Sinne sind Hecken, Strauch- und Baumbepflanzungen zu verstehen, nicht jedoch der übliche Ackerbau.

§ 3

Ausnahmen

Das Landratsamt Ansbach kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes, die Wasserrückhaltung oder die Gewässerbeschaffenheit nicht nachteilig beeinflusst werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG). Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach Art. 61 BayWG; über die Voraussetzungen des Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG ist im baurechtlichen Verfahren zu entscheiden; die Bestimmungen des § 31b Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz sind hierbei zu beachten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Ansbach in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ansbach über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Haselbach im Markt Diethenhofen und in den Gemeinden Bruckberg und Petersaurach vom 23.12.1998 außer Kraft.

Anlagen:

5 Lagepläne M = 1:2500

1 Übersichtslageplan M = 1:25.000 - abgedruckt

Ansbach, 14.09.2005

Landratsamt Ansbach

gez.

Schwemmbauer, Landrat

Anhang:

1 Übersichtslageplan M = 1:25.000